



### **Informationsblatt zum Datenschutz (Einschulungsuntersuchung)**

Das Landratsamt Ludwigsburg erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die Sie und Ihr Kind betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Anschrift Landratsamt/Gesundheitsamt: Hindenburgstr. 20/1, 71638 Ludwigsburg,  
Tel. 07141 / 144-2023

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter:

[Datenschutz@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:Datschutz@landkreis-ludwigsburg.de)

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Gesundheitsberichterstattung (Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht)
3. Teilnahmepflicht an einer Sprachfördergruppe bei Feststellung durch die zuständige Schulleitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Meldeverordnung, von § 91 Schulgesetz für Baden-Württemberg, von §§ 8 und 20 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie § 72a Absatz 1 Schulgesetz BW und § 4 Absatz 1 SprachFöGrV BW und § 72a Absatz 3 SchulG BW in Verbindung mit § 4 Absatz 2 SprachFöGrV BW.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

1. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Impfstatus und Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen sowie die erhobenen Befunde aus der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Name, Adresse, Geburtsdatum der gesetzlichen Vertreter
3. ESU-Daten des Entwicklungsfeldes Sprache

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- Landesgesundheitsamt in pseudonymisierter Form für statistische Zwecke
- Zuständige Schulleitungen erhalten die ESU-Daten des Entwicklungsfeldes Sprache

Ihre personenbezogenen Daten werden vier Jahre nach der termingerechten Einschulung im Gesundheitsamt gelöscht. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, mit Ihrem Kind zur Einschulungsuntersuchung zu kommen und Impfbuch und Vorsorgeheft/Teilnahmekarte Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen. *Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Sie mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € belangt werden können und gegebenenfalls das Jugendamt informiert werden kann.*